

Praktikumsvertrag

Zwischen

Name/Vorname: **xxx**

Adresse: **xxx**

PLZ/Ort: **xxx**

als Praktikumsbetrieb

und

Herrn / Frau

Name/Vorname: **xxx**

Geb. Datum: **xxx**

Strasse: **xxx**

PLZ/Ort: **xxx**

Staatsbürger: **xxx**

Land: **xxx**

als Praktikant/In

und

der Vereinigung Bäuerlicher Organisationen

als Praktikumsleiterin

wird folgender Arbeitsvertrag vereinbart:

Arbeitsort: **xxx**

Vorgesetzter: **xxx**

Funktion: Landwirtschaftlicher Praktikant

Praktikumstyp: Berufspraktikum

Tätigkeitsbeschreibung: verschiedene landwirtschaftliche Tätigkeiten

Brutto-Lohn/Monat: CHF 2'610.00

Arbeitszeit/Woche: maximal 60 h (Jahresdurchschnitt 48h)

Ferien/Jahr: 4 Wochen

Freizeit/Woche: 1 ½ Tage

Vertragsbeginn: **xxx**

Vertragsende: **xxx**

Dieser Vertrag tritt in Kraft vorbehaltlich der Genehmigung allfälliger ausländerrechtliche Bestimmungen. Soweit nicht diese Vereinbarung (einschliesslich der weiteren Vertragsbedingungen auf der Rückseite) andere Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des ABGB.

Die Parteien erklären mit ihrer Unterschrift, diesen Vertrag sowie die weiteren Vertragsbedingungen erhalten und durchgelesen zu haben und mit ihrem Inhalt einverstanden zu sein. Die weiteren Vertragsbedingungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Ort und Datum:

.....

.....

.....

Praktikumsbetrieb

Praktikant/In

Vereinigung Bäuerlicher Organisationen

Weitere Vertragsbedingungen:

Gegenseitige Pflichten:

Der Praktikumsbetrieb hat die Persönlichkeit des Praktikanten zu achten und auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen. In besonderem Masse nimmt er sich der jugendlichen Arbeitnehmer an.

Der Praktikant übt seine Tätigkeit sorgfältig aus. Er hat sich an die Hausordnung zu halten und ist nach Treu und Glauben zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Praktikant haftet dem Praktikumsbetrieb für absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur im Wiederholungsfall. Der Schaden ist dem Praktikumsbetrieb sofort zu melden und seine Höhe sobald als möglich festzustellen.

Arbeitszeit:

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 60 Stunden nicht überschreiten. Dies ist eine maximale Arbeitszeit, insbesondere während Ernte- und Heuzeiten. Die durchschnittliche Arbeitszeit darf im Jahresvergleich pro Woche nicht mehr als 48 Stunden überschreiten, saisonale Kompensationen sind dem Praktikanten vorab zu kommunizieren.

Die Mittagspause, das Mittagessen inbegriffen, darf in der Regel nicht weniger als eine Stunde betragen.

Die tägliche Arbeitszeit, die Zeit für die Mahlzeiten ausgenommen, darf in der Regel 11 Stunden nicht überschreiten.

Überstunden:

Bei Bedarf muss der Praktikant Überzeit leisten, jedoch längstens drei Tage pro Monat. Im Einverständnis mit dem Praktikant wird diese mit vermehrter Freizeit oder längeren Ferien kompensiert. Wird die Überzeit nicht durch Freizeit ausgeglichen, so hat der Praktikumsbetrieb diese in bar zu entschädigen. Diese entspricht dem um 25 % erhöhten Stundenlohn (AHV-Lohn + Zuschlag 25 % = Bruttolohn pro Stunde, siehe Merkblatt Lohnabrechnung).

Freizeitregelung:

Der Praktikant hat Anspruch auf 1 ½ freie Tage je Woche. Innerhalb von vier Wochen muss mindestens ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

An Sonntagen beschränkt sich die Arbeit in der Regel auf die unerlässliche Tierversorgung. Dieser Tag zählt als halber Freitag.

Von den gesetzlichen Feiertagen hat der Praktikant an jedem zweiten Feiertag frei. An den Feiertagen dazwischen beschränkt sich die Arbeit auf die unerlässliche Tierversorgung.

Ferien:

Der Praktikant hat Anspruch auf 4 Wochen bezahlte Ferien pro Dienstjahr.

Für unvollendete Dienstjahre sind die Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu berechnen. Fällt ein gesetzlicher Feiertag in die Ferien, so gilt dieser nicht als Ferientag. Nicht bezogene Ferientage sind dem Praktikanten anteilmässig zum AHV-Lohn zu entschädigen.

Sofern der Praktikant die Ferien am Praktikumsort verbringt, hat er auch Anspruch auf Kost und Logis, wobei der Praktikumsbetrieb berechtigt ist, entsprechende Abzüge vom Lohn vorzunehmen (siehe den nachfolgenden Abschnitt über den Lohn).

Der Bezug von Ferien erfolgt nach Absprache mit dem Praktikumsbetrieb (mindestens 2 Wochen vorher), wobei der Praktikumsbetrieb soweit wie möglich auf die Wünsche des Praktikanten eingeht.

Verpflegungskostenentschädigung:

Ist der Praktikant während seiner Freizeit oder Ferien nicht auf dem Betrieb, werden ihm für die Verpflegung vorgenommene Lohnabzüge rückvergütet. Die Verpflegungskosten richten sich nach den gesetzlichen AHV-Sätzen für Naturalbezüge und betragen derzeit pro Tag CHF 22; Frühstück CHF 4; Mittagessen CHF 10; Abendessen CHF 8. Der Praktikant hat den Praktikumsbetrieb am Vortag zu informieren, ob er anwesend ist oder nicht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt keine Entschädigung.

Lohn:

Der Nettolohn errechnet sich aus dem Bruttolohn (AHV-Lohn), abzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen. Der Praktikumsbetrieb kann davon die Kosten für Kost, Logis und Besorgung der Wäsche gemäss den von der AHV angewendeten Sätzen in Abzug bringen. Ebenso können die praktikumsbezogenen Weiterbildungskosten sowie die Reisekosten abgezogen werden. Die monatliche Lohnzahlung erfolgt jeweils spätestens am 3. des Folgemonats.

Probezeit:

Der erste Monat des Praktikumsverhältnisses gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Tagen auf Ende Woche gekündigt werden.

Kündigung und fristlose Kündigung:

Grundsätzlich ist der Vertrag fest für die vereinbarte Dauer (vgl. erste Seite). Eine Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ist jederzeit möglich. Bei fehlendem Ersatzbetrieb erlischt das Aufenthaltsrecht des/der PraktikantenIn im Fürstentum Liechtenstein. Eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch eine der Vertragsparteien ist nur in schwerwiegenden Fällen, nach erfolglosem Schlichtungsverfahren und bei unzumutbarer Fortsetzung möglich. Die Zustimmung der VBO ist zwingend erforderlich.

Reisekosten:

Die Reisekosten gehen zu Lasten des Praktikanten. Der Praktikumsbetrieb hat die Kosten für die Einreise vorzufinanzieren und kann diese vom Praktikanten zurückfordern.

Versicherung:

Der Praktikumsbetrieb hat den Praktikanten gemäss den gesetzlichen Vorschriften der Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Familenausgleichskasse, betrieblichen Personalvorsorge, Nichtbetriebsunfallversicherung, Berufsunfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung zu versichern.

Der Praktikumsbetrieb hat für den von ihm beschäftigten Praktikanten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Praktikumsbetriebes.

Nebenbeschäftigung:

Dem Praktikanten sind bezahlte und unbezahlte Nebenbeschäftigungen untersagt.

Weiterbildung:

Der Praktikumsbetrieb und der Praktikant vereinbaren zu Beginn des Praktikums die Bildungsziele anhand der vorgegebenen Checkliste. Die Bildungsziele werden nach einem halben Jahr bzw. nach einem Jahr vom Praktikumsbetrieb zusammen mit dem Praktikant überprüft und visiert. Der Praktikant verpflichtet sich, an den durch die VBO organisierten und den vom Praktikumsbetrieb organisierten Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Praktikumsbetrieb wird den Praktikanten für diese Zeit von der Arbeit freistellen. Die Kosten für die Weiterbildung gehen hälftig zu Lasten des Praktikanten und des Praktikumsbetriebs. Der Praktikant kann während der Dauer des Praktikums regelmässig an einem Deutsch-Sprachunterricht teilnehmen, sofern seine Deutschkenntnisse für die Ausübung der Tätigkeit oder die Integration in den Betrieb nicht ausreichend sind. Der Praktikumsbetrieb unterstützt den Besuch im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten (insbesondere durch zeitliche Freistellung). Die Teilnahme ist vom Praktikanten nachzuweisen.

Reglement:

Die Vertragsparteien anerkennen mit der Unterzeichnung dieses Praktikumsvertrages das Reglement über die Durchführung des Berufsförderungsprogrammes und richten sich nach dessen Vorgaben.